

22.10.1951.



Schwarzföhre-Naturdenkmal;
Unterschutzstellung.

II. B a s c h e i d (gg. Rückschein zustellen !)

An Herrn

Dozent Dr. Franz Hietel
in

Plan IX,
Frankgasse 2;

*) Gemäß den § 3, 12, Abs.1, 13, Abs.1, 15 und 16, Abs.1, des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935, (GBl. f.d.L.O. 245/39) sowie auf Grund der §§ 7, Abs. 1-4, und 9 der Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz vom 31.10.1935, (GBl. f.d.L.O. 245/39) wird die auf Parzelle Nr. 747, B.Z./44 der Kat.Gmda. Brunn an der Schneebergbahn stehende und in Ihrem Eigentum befindliche Schwarzföhre als Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung dieses Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind es oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. das Anbringen von Aufschriften, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Auseten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwarkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Der Besitzer ist verpflichtet Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der beschiedenerlassenden Behörde zu melden.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen wird nach §§ 21 und 22 i. V. g. und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g

Die Erklärung obgenannten Baumes zum Naturdenkmal erfolgt um seinen in seiner Wachstärke und besonderen Stellung in der Landschaft selten vorkommenden Baum der Nachwelt zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

III. (unter Abschr. v. I.)

Erreicht am:

1.) das Amt der n.ö. Landesregierung zum d. Erl. vom 7.6.1951, G.Z. L.A. III/2-222 n - 1951 unter Anschluss eines ausgefüllten Naturdenkmalblattes mit der Bitte um Kenntnisnahme.

* *ld. Grundbuchsauszug beträgt die EZ 445*

- 2.) San Maria Bürgermeister in Braun a.d. Schögb. zur Kenntnis.
- 3.) Das Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen die Anmerkung Nr. im Bescheid angeführten Baues als Naturdenkmal im Grundbuche Braun a.d. Schögb. vorzunehmen.

Der Bezirkskassavortrag:

Kon. Hof

24. Okt. 1881

*Wahrhaftig: J. H. Thurnwald
 zu Einbringung im Juni bis
 wie selbige im Bescheid für
 Gut in Betrachtung*